

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2006

Nr. 2006/2008

KR.Nr. A 116/2006 (DDI)

**Auftrag Roland Heim CVP: Eidg. Bettag: Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen für längerdauernde Veranstaltungen (06.09.2006);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vorzulegen, die dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, in einer Vollzugsverordnung für den eidgenössischen Bettag für längerdauernde (mehrtägige) Veranstaltungen, die vor dem Bettag beginnen und darüber hinaus andauern, Ausnahmen zu beschliessen. Er kann diese Ausnahmegewilligungen mit Auflagen verbinden, um dem besonderen Charakter des Bettags Rechnung zu tragen. Ein möglicher Vorschlag einer Ergänzung des Art. 6 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage ist der Begründung eingefügt.

2. Begründung

Im Februar 2005, während des Kantonsratswahlkampfes, und dann später im eigentlichen Abstimmungskampf im Frühling 2005 gegen die Änderung des «Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage» haben wir die «Abschaffung» des Eidg. Bettags energisch bekämpft. Gleichzeitig haben wir angekündigt, dass wir einen Vorschlag bringen werden, der den Bettag als hohen Feiertag belässt, aber dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt – wie in § 5 bei den allgemeinen Ruhetagen –, in einer Vollzugsverordnung Ausnahmen zu bewilligen für längerdauernde Veranstaltungen, die vor dem Bettag beginnen und darüber hinaus andauern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden, die den Bettag speziell zur Geltung kommen lassen. Eine solche Auflage kann z.B. sein: ein spezielles Bettagskonzert, ein ökumenischer Gottesdienst, eine Jodlermesse, eingeschränkte Öffnungszeit, kein Abendbetrieb usw.

Die Einbettung eines neuen § 6 Abs. 2 sähe dann im Gesetz so aus:

§ 5. An allgemeinen Ruhetagen

¹Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an öffentlichen Ruhetagen verboten:

1. jede Tätigkeit, die die Sonn- und Feiertagsruhe stört;

7. Vorführungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen.

²Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen.

§ 6. An hohen Feiertagen

¹An hohen Feiertagen sind zudem verboten:

1. Schiessübungen, militärischer Vorunterricht, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art, sowie zugehörige Festlichkeiten;
2. öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
3. Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;
4. Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführungen von Werken ernsten Charakters;
5. das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

²Für den eidgenössischen Bettag kann der Regierungsrat für mehrtägige Veranstaltungen in der Vollzugsverordnung Ausnahmen beschliessen. Er kann diese Ausnahmegewilligung mit Auflagen verbinden, um dem besonderen Charakter des Bettags Rechnung zu tragen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Wie ist die Situation heute?

Nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41; im Folgenden "Ruhetagsgesetz" genannt) gilt der Eidgenössische Bettag heute zusammen mit Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten als hoher Feiertag. An diesen Tagen ruht das öffentliche Leben. An die Stelle der üblichen Alltagsaktivitäten sollen Besinnung, Ruhe und Erholung treten. An hohen Feiertagen dürfen deshalb auch keine öffentlichen, insbesondere gewerbliche Veranstaltungen stattfinden.

3.2 Um was geht es?

Die Auftraggeber wünschen eine Änderung des Ruhetagsgesetzes. Dem Regierungsrat soll die Kompetenz eingeräumt werden, in der Vollzugsverordnung eine Ausnahmeregelung in Bezug auf den Eidgenössischen Bettag für längerdauernde Veranstaltungen zu schaffen. Der Eidgenössische Bettag soll seinen Status als hohen Feiertag behalten, jedoch sollen mehrtägige Veranstaltungen (wie z.B. die "HESO") ohne Unterbruch stattfinden können. Die Änderung zielt auf das Ruhetagsgesetz. Mitbetroffen ist jedoch eine Frage der Ladenschlussordnung. Weshalb? Veranstaltungen und dabei insbesondere Messen und Ausstellungen fallen ausdrücklich unter den Geltungsbereich der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 (BGS 513.431; im Folgenden "Ladenschlussverordnung" genannt). Danach sind Sonn- und Feiertagen auch Messen und Ausstellungen grundsätzlich geschlossen zu halten (vgl. § 3 Abs. 1 Ladenschlussverordnung). Die Sonn- und Feiertage bestimmen sich dabei nach dem Ruhetagsgesetz.

3.3 Wie ist die Systematik des Ruhetagsgesetzes?

Das Ruhetagsgesetz unterscheidet im Wesentlichen die öffentlichen und die hohen Feiertage. Für die öffentlichen Feiertage (Sonn- und Feiertage) gelten verschiedene Einschränkungen, die darauf abzielen, die Sonn- und Feiertagsruhe zu schützen. Davon sind verschiedene Bereiche ausgenommen und im Einzelfall können Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Die hohen Feiertage sind dagegen noch stärker geschützt (vgl. § 6 des Gesetzes) und es werden im Einzelfall keine Ausnahmegewilligungen erteilt.

3.4 Was ist Inhalt der Abstimmungen in den Jahren 2002 und 1996 sowie vom 24. April 2005 gewesen und wie sind sie ausgegangen?

Mit den beiden Abstimmungen in den Jahren 1996 und 2002 haben wir die Ladenöffnungszeiten an den Werktagen vollständig deregulieren wollen. Beide Vorlagen sind vom Stimmvolk deutlich verworfen worden. Im April 2005 haben wir das Ruhetagsgesetz so ändern wollen, dass der Eidgenössische Bettag aus der Liste der hohen Feiertage gestrichen und dadurch zu einem "normalen" Sonntag geworden wäre. Als sog. öffentlicher Ruhetag hätten zwar weiterhin gewissen Restriktionen gegolten, die jedoch viel weniger einschneidend gewesen wären und Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere für grosse Gewerbeausstellungen, zugelassen hätten. Ziel und Zweck der damaligen Motion, die "HESO" am Eidgenössischen Bettag offen halten zu können, wäre damit erreicht worden. Die Änderung ist in der Abstimmung vom 24. April 2005 mit einem Nein-Anteil von rund 70 % abgelehnt worden.

3.5 Wie ist das Anliegen der Auftraggeber einzuordnen?

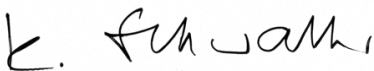
Der Auftrag widerspricht völlig der Systematik des Gesetzes. Im besonders stark geschützten Bereich sollen damit Ausnahmen geschaffen werden, die den Kern des Gesetzes völlig aushöhlen: es wird nämlich die Grundlage geschaffen, dass an einem hohen Feiertag Grossanlässe, wie die "HESO", durchgeführt werden können. Gerade die "HESO" zieht jedoch regelmässig eine grosse Zahl von Besucherinnen und Besuchern an. Im Ergebnis bliebe damit der Betttag zwar formal ein hoher Feiertag, im Alltag würde er sich dann aber kaum mehr von einem öffentlichen Feiertag (Sonn- und Feiertage) unterscheiden. Dieser Widerspruch lässt sich auch nicht mit der Voraussetzung, dass nur längerdauernde Veranstaltungen davon profitieren können sollen, ausräumen. Die Feiertagsruhe des Eidgenössischen Bettages wird durch jede öffentliche Veranstaltung gestört, unabhängig davon, ob diese Veranstaltung schon vorher begonnen und darüber hinaus andauern wird. Im Übrigen hätte dies im Extremfall zur Konsequenz, dass dann z.B. eine grosse längerdauernde Veranstaltung bewilligt werden könnte, hingegen ein kleiner Anlass eines örtlichen Vereins, welcher nur gerade an diesem Sonntag stattfinden soll, nicht durchgeführt werden dürfte. Mit derselben Begründung vermögen auch allfällige Auflagen daran nichts zu ändern.

3.6 Wie lautet die Schlussfolgerung?

Die beiden Deregulierungen der Ladenschlussverordnung hinsichtlich der Werktage sind in den Jahren 1996 und 2002 vom Stimmvolk deutlich verworfen worden. Das gleiche Schicksal hat die Änderung des Status des Bettages geteilt. Auch diese Vorlage ist im Jahre 2005 klar verworfen worden. Obwohl es aus der gesellschaftlichen Entwicklung Gründe für eine offenere Regelung der Ladenöffnungszeiten gäbe, ist es unter diesen Umständen nicht opportun, sich über den klaren Volkswillen hinwegzusetzen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 06 04
Abt. Gewerbe und Handel
Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat